

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 15 / 2010

Aus LEApedia

Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Jahrgangsstufe 7 an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien vom 26.10.2010

-- Abschrift --

1 Einleitung

Die bereits in Kraft getretenen Änderungen im Schulgesetz (§ 56), in der Grundschulverordnung (§ 24) und der Sekundarstufe I-Verordnung (§§ 5, 6) hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Grundschulen in weiterführende allgemein bildende Schulen sowie die beabsichtigten Änderungen in der Sonderpädagogikverordnung haben auch Auswirkungen auf die Aufnahme von integriert unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeine Schule gilt unverändert § 37 Abs. 3 SchulG. In Verbindung mit § 6 Abs. 2 Sekundarstufe I-Verordnung werden diese Schülerinnen und Schüler - entsprechend der in Nummer 2 dargestellten Grundsätze - **vor dem in § 56 SchulG beschriebenen Verfahren** in den Schulen **aufgenommen**. Diese Schülerinnen und Schüler dürfen nur abgewiesen werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten für eine angemessene Förderung nicht vorhanden sind; letztlich **entscheidet** darüber **die Schulaufsicht** im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

Dieser Grundsatz findet seine Einschränkung in § 20 Abs. 1 und 2 SopädVO. Danach dürfen in eine Klasse höchstens vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, davon höchstens drei ziendifferent zu unterrichtende. Die Änderung der Sonderpädagogikverordnung sieht vor, dass **künftig alle Klassen Integrationsklassen** sein können, wobei die Aufnahme von ziendifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig an Integrierten Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen erfolgen wird.

Für den Fall der Übernachfrage gelten die in Nummer 2 beschriebenen Verfahrensregelungen. Dabei ist es für ein reibungsloses Aufnahmeverfahren (auch bei geringerer Nachfrage) unerlässlich, dass für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 **bis 31. Januar 2011 alle Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf** - einschließlich des Wegfalls des Förderbedarfs - **abgeschlossen sind**. Nur dadurch wird sichergestellt, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren angemessen berücksichtigt werden können.

2 Verfahrensgrundsätze

Sofern Schulen nicht als Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte (z. B. für geistige Entwicklung oder Sehbehinderungen) ausgewiesen sind, gibt es keinen Vorrang für bestimmte Förderschwerpunkte; eine aktuelle Liste dieser Schwerpunktschulen wird von dem zuständigen Fachreferat (II D) zur Verfügung gestellt. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern die Aufnahme in eine allgemeine Schulen wünschen, dort einen geeigneten Platz erhalten. Eine ggf. notwendige Auswahl bei der Platzvergabe soll ausgewogen erfolgen; so

begründet die Schwere einer Behinderung weder automatisch einen vorrangigen noch einen nachrangigen Aufnahmeanspruch.

Bei den Aufnahmeentscheidungen bei Übernachtfrage handelt es sich vielmehr um Einzelfallentscheidungen nach sachgebundenen Ermessenskriterien.

Als Kriterien kommen beispielhaft in Betracht:

- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule, die bei in ihrer Mobilität eingeschränkten Jugendlichen ihre Bedeutung als wichtiges Aufnahmekriterium behält,
- die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen,
- die Eignung eines Standorts zum Erreichen eines angestrebten Bildungsziels auch unter Berücksichtigung eines gewünschten Profils; in diesem Zusammenhang kann auch berücksichtigt werden, inwieweit zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (Aufnahmekriterien) erfüllen.

Zur Verfügung stehende Schulplätze, die nicht nach eindeutigen, ermessensfehlerfreien Kriterien vergeben werden können, werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern durch Losentscheid vergeben.

Sofern Schulen nicht alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen dürfen oder können, erfordern sämtliche in diesem Zusammenhang **beabsichtigten Entscheidungen** der Schulleitungen **die vorherige Zustimmung der Schulaufsicht**. Dies gilt nicht nur für vorgesehene negative, sondern auch für beabsichtigte positive Aufnahmeentscheidungen, denn bei einer Übernachtfrage implizieren Aufnahmeentscheidungen gleichzeitig Ablehnungen für andere Bewerberinnen und Bewerber.

Sofern keine Aufnahme in die gewünschte Schule möglich ist, weist die Schulaufsichtsbehörde in Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde - unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Erziehungsberechtigten - einen Schulplatz zu.

Die Entscheidungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind **bis spätestens**

11. März 2011 zu treffen; daher müssen, soweit erforderlich, Aufnahmeausschüsse gemäß § 34 SopädVO ggf. sehr kurzfristig eingerichtet werden.

Zur Sicherung eines landesweit einheitlichen Verfahrens wird das zuständige Fachreferat (II D) durch die regionale Schulaufsicht über die zu dokumentierende Verteilung in den Bezirken informiert.

Eine Ausweitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf maximal verfügbaren (vier) Plätze pro Klasse darf - mit Ausnahme integrativer Klassen gemäß § 4 Absatz 2 SopädVO - auch dann nicht erfolgen, wenn die Schule noch freie Platzkapazitäten hat.

Im Auftrag
Pieper

Von „http://wiki.berliner-landeselternausschuss.de/index.php5?title=Verwaltungsvorschrift_Schule_Nr._15_/2010“

- Diese Seite wurde zuletzt am 24. Dezember 2010 um 09:22 Uhr geändert.
- Inhalt ist verfügbar unter der GNU Free Documentation License 1.2.